

Richtlinien

Leitfaden der Bundesagentur für Arbeit zum Ausfüllen der Antragsformulare für Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Antragstellung für Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre zum SGB II.

Die SGB II-Broschüre, den Ausfülleitfaden und weitere Dokumente finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital.

Wichtige Hinweise

Der Antrag auf Bürgergeld nach dem SGB II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die je nach Ihrer Situation zusätzlich auszufüllen sind. Damit wir diese Anlagen eindeutig Ihrer Person zuordnen können, ist es erforderlich, dass Sie in jeder Anlage Ihre Daten erneut eintragen.

Bitte reichen Sie grundsätzlich keine Originalunterlagen, sondern Kopien ein.

Sie können Ihre Bewerbung auch online einreichen und unsere eServices nutzen.

Für weitere Informationen siehe auch Nummer 29 „eServices“.

Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und Ihnen die entsprechenden Leistungen auszahlen zu können.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, daher verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, sofern erforderlich, datenschutzkonform gescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Beweismitteln ist eine Schwärzung der Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Hierzu zählen etwa Angaben zur ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Werden Texte geschwärzt, müssen Angaben wie Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden allerdings weiterhin als wesentliche Geschäftstransaktionen erkennbar bleiben. Angaben zur Religionszugehörigkeit dürfen zudem in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Bei Kontoauszügen ist eine Schwärzung zwar zulässig, bei Ausgaben muss jedoch der Abrechnungszusammenhang für das Jobcenter nachvollziehbar bleiben. Lediglich offensichtlich unnötige Daten wie der Name des Supermarktes dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe weiterhin als Einkauf erkennbar bleibt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter Nummer 43 „Kontoauszüge“.

Darüber hinaus können Sie beispielsweise in der Kopie eines Mietvertrages den Vermieternamen schwärzen, wenn das Jobcenter nicht verpflichtet ist, die Miete direkt an den Vermieter zu überweisen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter vor Ort sowie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Stichwörter

1 Rentenversicherungsnummer

Empfänger von Bürgergeld unterliegen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht der Beitragspflicht. Es werden daher auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Der Bezugszeitraum von Bürgergeld wird allerdings dem Rentenversicherungsträger gemeldet, der dann prüft, ob eine zu berücksichtigende Anrechnungszeit vorliegt.

Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

2 Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Die Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist freiwillig. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie diese nicht angeben. Im Falle der Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse können wir Ihre Fragen ebenfalls telefonisch oder per E-Mail beantworten. Mit der Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse willigen Sie in deren interne Nutzung durch uns ein. Unter interner Nutzung versteht man die Kontaktaufnahme mit Ihnen. Hierzu zählt auch die Nutzung zu Forschungszwecken. So kann das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit oder ein von ihm beauftragtes Umfrageunternehmen mit der Bitte um die Teilnahme an einer freiwilligen Befragung (§ 282 Abs. 5 SGB III) Kontakt mit Ihnen aufnehmen. Ihre Einwilligung zur Nutzung Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3 Antragstellung

Ihr Antrag beginnt grundsätzlich ab dem ersten Tag des Monats (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen also Angaben – insbesondere zu Einkommensbezügen – für den gesamten Antragsmonat machen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen.

4 Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und in der Regel

- die nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau/der nicht dauernd getrennt lebende Ehemann,
- der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Partner gleichen Geschlechts oder
- eine Person, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Verantwortungsgemeinschaft lebt und erwerbsfähig ist und Verantwortung- und Einstehensgemeinschaft, also eine eheähnliche Beziehung.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch im Haushalt lebende, unverheiratete und erwerbsfähige Kinder unter 25 Jahren, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Einkünfte (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen bestreiten können.

Beantragt ein alleinstehendes erwerbsfähiges Kind, das mindestens 15, aber noch nicht 25 Jahre alt ist, Leistungen nach dem SGB II, gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft.

5 Haushaltsgemeinschaft

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben, jedoch nicht Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, zum Beispiel

- Verwandte und Schwiegereltern (Großeltern, Geschwister über 25, Onkel, Tanten),
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Wann und für wen muss ich die Anlage HG ausfüllen? (Wann und für wen ist die Anlage HG auszufüllen?)

Die Anlage HG ist für jede Person, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, gesondert auszufüllen.

Beispiel:

Ein verheiratetes Paar, das mit seinen zwei Kindern sowie dem Vater und dem Bruder der Frau in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Die Anlage HG ist für den Vater und den Bruder der Ehefrau gleichermaßen auszufüllen.

Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft? (Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?)

Eine Basis-Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, Sie müssen bei der Beantragung von Bürgergeld keine Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der dort lebenden weiteren Personen machen. In diesen Fällen genügt es, in der Anlage KDU unter Punkt 2 die gemietete Wohnfläche der weiteren Person(en) und in der Anlage EK unter Punkt 3 den Untermietbetrag als Einkünfte anzugeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können so viele Bedarfsgemeinschaften bestehen, wie Menschen in der WG leben.

6 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Besteht eine Lasten- und Fürsorgegemeinschaft, sind im Rahmen der Hilfebedürftigkeit auch die Einkünfte und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Eine Verantwortungs- und Fürsorgegemeinschaft liegt dann vor, wenn der Partner mit dem leistungsberechtigten und erwerbsfähigen Partner in häuslicher Gemeinschaft lebt und nach vernünftiger Einschätzung der beiderseitige Wille besteht, füreinander Verantwortung zu tragen und sich gegenseitig zu unterstützen. Diese Verantwortungs- und Fürsorgegemeinschaft besteht sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für verschiedengeschlechtliche Partner.

Von einer Partnerschaft wird dann ausgegangen, wenn eine gewisse Exklusivität der Beziehung gegeben ist, die eine weitere vergleichbare Folgepartnerschaft nicht zulässt.

Darüber hinaus muss die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit einer Eheschließung bzw. einer Eintragung einer Partnerschaft zwischen der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und ihrem Partner bestehen.

Der beiderseitige Wille, füreinander Verantwortung zu tragen und sich gegenseitig zu unterstützen, wird vorausgesetzt, wenn die Partner:

- seit mehr als einem Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- die gemeinsame Betreuung von Kindern oder Angehörigen im Haushalt oder
- die Erlaubnis haben, über das Einkommen und Vermögen des anderen Partners verfügen zu dürfen.

Neben den Übernahmeregeln können auch andere äußere Faktoren für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Fürsorgegemeinschaft entscheidend sein. Dazu können beispielsweise der Austausch von Ehegütern, das Zusammenleben in gemeinschaftlicher Immobilie oder die tatsächliche Pflege eines Partners im gemeinsamen Haushalt gehören. Hierzu kann es notwendig sein, weitere Informationen einzuholen.

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

Sie dürfen diese Vermutung widerlegen. Die Behauptung, die Vermutung sei unzutreffend, genügt allerdings nicht. Vielmehr müssen Sie darlegen und beweisen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind oder die Vermutung aufgrund anderer Umstände unzutreffend ist.

Bitte übermitteln Sie insbesondere weitere Informationen über die Dauer des Zusammenlebens und entsprechende Nachweise (z.B. Anmeldung bei der Meldebehörde, Mietvertrag oder Versicherungspolice). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [müssen Sie sich an Ihr Jobcenter vor Ort wenden.](#)

7 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die antragstellende Person vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag notwendig. Als Vertreter sollten Sie alle zu vertretenden Personen in den Antrag einbeziehen und sich mit ihnen über alle wichtigen Angaben sowie Informationen zu ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen. Das heißt, sie können zum Beispiel die Anlagen EK und VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Was passiert, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft keine Vertretung wünschen? (Was ist, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretung nicht möchten?)

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können den Antrag auch selbst stellen, wenn sie mit der Vertretung durch den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit der Antragstellung ruhen die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Vertretungsbefugnis und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 SGB I gilt entsprechend). Sie verbleiben jedoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, nur Zahlungen an sich selbst zu beantragen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsbefugnis bestehen.

8 „Tätigkeit von mindestens drei Stunden“/Erwerbsfähigkeit)

- Personen, die unter den normalen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können
- und die nicht mindestens sechs Monate lang wegen Krankheit oder Behinderung an der Arbeit gehindert sind, gelten als fähig arbeiten.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für Sie nur, wenn in Ihrer Bedarfsgemeinschaft mindestens eine erwerbsfähige Person vorhanden ist.

Wenn in Ihrer Bedarfsgemeinschaft keine erwerbsfähige Person vorhanden ist, besteht möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. In diesem Fall können Sie Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen.

Als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft sind Sie verpflichtet, auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Bitte machen Sie keine detaillierten Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen.

Was gilt bei der Erziehung von Kindern, der Pflege von Angehörigen oder dem Schulbesuch? (Was gilt bei Kindserziehung, Pflege von Angehörigen oder Schulbesuch?)

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die vorübergehend nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zum Beispiel weil sie Kinder unter drei Jahren erziehen, hilfebedürftige Familienangehörige pflegen oder die Schule besuchen.

9 Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wer Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, kann keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheben.

Wenn Sie Ihren aktuellen Aufenthaltsstatus durch eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung nachgewiesen haben, kann eine Kopie hiervon in den Akten des Jobcenters gespeichert werden.

Wenn Sie den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, benötigen Sie nur die Seiten, aus denen die Rechtsgrundlage und Gültigkeit für die Anerkennung oder Gewährung des subsidiären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz hervorgeht. Sie müssen also nicht den gesamten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorlegen. Eine Kopie der benötigten Seiten wird nicht in den Akten aufbewahrt.

10 Schule/Studium/Ausbildung

Wenn Sie eine Berufsschule oder Hochschule besuchen oder sich in einer Berufsausbildung befinden, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 SGB III oder auf Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Wenn Sie Anspruch auf BAföG/BAB/ABG haben, müssen Sie zunächst BAföG/BAB/ABG beantragen. Gegebenenfalls wird Ihr Jobcenter Sie auffordern, BAföG/BAB/ABG zu beantragen, wenn Sie keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

BAföG-Empfänger können zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Studierende oder Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, sind grundsätzlich vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind beispielsweise auch Ausbildungsabsolventen, deren Ausbildung im Rahmen einer BAB oder eines ABG gefördert werden kann und die in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit voller Verpflegung und Unterkunft leben und für die diese Kosten von der Agentur für Arbeit oder einem Dritten im Rahmen einer Förderung mit dem ABG übernommen werden.

Allerdings haben auch diese Ausbildungsabsolventen, Schüler oder Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Mehrbedarfs bzw. in bestimmten Fällen auf Auszahlung einer Leistung in Form eines Kredites.

Sie müssen nachweisen, dass Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Wohnheim, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind. Die Vorlage eines Heimvertrags oder Internetvertrags ist in der Regel nicht erforderlich. Bei der Vorlage einer Kopie können nicht relevante Teile geschwärzt werden.

Wenn Sie als Nachweis für Ihre Berufsausbildung einen Ausbildungsvertrag vorlegen, können Sie die nicht benötigten Angaben auch schwärzen. Auch die Vorlage alternativer Nachweise ist grundsätzlich möglich.

Wann endet die Schul- bzw. Berufsausbildung? (Wann ist die Schulausbildung oder Berufsausbildung beendet?)

Als Datum, an dem die Schulausbildung oder Berufsausbildung als beendet gilt, gilt das Datum des Abschlusszeugnisses. Wenn Sie sich derzeit in einer Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden, muss das voraussichtliche Enddatum angegeben werden.

11 Stationäre Einrichtung

Es ist die Angabe der Art der Wohneinrichtung (auch in Bezug auf Justizvollzugsanstalten) erforderlich. Bei einem Krankenhausaufenthalt (auch in Pflege- oder Reha-Einrichtungen) ist der voraussichtliche Aufenthalt anzugeben.

12 Mehrbedarfsleistung für Schwangere

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann zum Beispiel durch ein ärztliches Attest oder die Vorlage eines Mutterpasses erfolgen. Es werden keine Kopien zu den Akten genommen. Durch ein ärztliches Attest können Kosten entstehen, die nicht vom Jobcenter übernommen werden. Der Mehrbedarfszuschuss für werdende Mütter wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt.

13 Mehrbedarfsleistung für die dezentrale Warmwassererzeugung

Wird Warmwasser über eine zentrale Heizungsanlage bereitgestellt und über die Heizkosten abgerechnet, zählen diese Kosten zum Bedarf für Unterkunft und Heizung. Wird Warmwasser jedoch dezentral bereitgestellt (zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder gasbefeuerter Warmwasserbereiter), wird ein Mehrbedarfszuschuss für die dezentrale Warmwasserversorgung gewährt. Zur Prüfung Ihres Anspruchs hierzu füllen Sie bitte Nummer 3 der Anlage KDU aus.

14 Kostenaufwändige Ernährung

Benötigen Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenintensive Diät, ist eine schriftliche Bestätigung Ihres behandelnden Arztes erforderlich. Nutzen Sie hierfür bitte die ärztliche Bestätigung auf den Seiten 2 und 3 der Anlage MEB oder legen Sie ein ärztliches Attest vor.

Wenn Sie die ärztliche Bestätigung in Anlage MEB verwenden, entbinden Sie Ihren Arzt gleichzeitig von der ärztlichen Schweigepflicht. Wenn Sie Ihren Arzt nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden möchten, müssen Sie dem Sachbearbeiter hierfür wichtige Gründe darlegen. Eine fehlende Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht kann unter Umständen zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung oder Aufhebung Ihrer Mehrbedarfsleistung führen.

Sind zur Beurteilung der Erkrankung spezielle medizinische Erkenntnisse erforderlich, z.B. bei der Angabe „weitere Erkrankungen“, wird der Sachbearbeiter den Medizinischen Dienst im Jobcenter einbeziehen. Ihr Arzt wird nicht kontaktiert.

Sofern Sie ein ärztliches Attest vorlegen, müssen darin Krankheit und Ernährungsart aufgeführt sein. Die für die Ausstellung des ärztlichen Attests anfallenden Gebühren können auf Antrag bis zu einer angemessenen Höhe (derzeit 5,36 Euro) erstattet werden.

Wenn Sie Bedenken haben, einem Sachbearbeiter Angaben zu Ihrer Erkrankung zu machen, können Sie diese Daten in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Dieser wird dann an den Medizinischen Dienst des Jobcenters weitergeleitet, der ohne Angabe der Erkrankung eine Beurteilung des besonderen Bedarfs vornimmt.

15 Mehrbedarf bei Behinderung

Leistungen wegen einer Behinderung, die Sie zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Eingliederungshilfe oder andere Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes erhalten und die Voraussetzung für die Zahlung einer Mehrbedarfsleistung sind, können Sie durch Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides nachweisen. Eine Kopie wird nicht in den Akten aufbewahrt.

16 Merkzeichen G oder aG

Die Kennzeichnungen G oder aG können durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Es wird keine Kopie in den Akten aufbewahrt.

17 Unbestreitbarer besonderer Bedarf

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, können auf Antrag abgedeckt werden. Diese beinhalten:

- ständig benötigte Hygieneprodukte bei bestimmten Erkrankungen (zB HIV, Neurodermitis),
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts bei getrennt lebenden Eltern entstehen.

Diese Mehrbedarfsleistung kann nur anerkannt werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Nicht als besonderer Bedarf gelten Kosten, die durch die Regelleistungen abgedeckt sind oder durch einen zinslosen Kredit abgegolten werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz).

18 Schulbücher/Arbeitshefte

Übernommen werden können die Kosten für Schulbücher, die aufgrund fehlender kostenloser Lehrmaterialien selbst angeschafft werden müssen. Unter Schulbüchern sind auch Arbeitsbücher zu verstehen, die mit einer Internationalen Standardbuchnummer (ISBN) versehen sind. Die ISBN-Nummer stellt sicher, dass es sich bei dem Arbeitsheft um ein Buch handelt. Hefte hingegen haben keine ISBN und sind von den Leistungen für Bildung und Teilhabe abgedeckt. Sowohl bei Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist eine weitere Voraussetzung für die Kostenübernahme, dass deren Anschaffung von der Schule bzw. der jeweiligen Lehrkraft gefordert wird und diese nicht kostenlos von der Schule zur Verfügung gestellt werden können. Dies lässt sich mit einer Bescheinigung der Schule bzw. der jeweiligen Lehrkraft nachweisen.

Zu den zu erstattenden Auslagen zählen auch die Kosten für die entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) bis zur Höhe des jeweiligen Eigenanteils.

Bitte weisen Sie die Summe der Kosten für die Ausleihe bzw. den Kauf dieser durch den entsprechenden Kaufbeleg (z. B. Quittung) nach.

19 Einkünfte

Bitte geben Sie die Einkünfte jedes einzelnen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft an. Als Einkommen sind sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder in bestimmten Fällen auch geldwerten Vorteilen zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Geldersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (zB Altersrente oder Knappschaftsrente)
(Knappschaftsausgleichsleistungen, Hinterbliebenenrenten, Unfall- oder Verletztenrenten), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Altersrenten,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches Code und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (zB Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch SGB).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus nicht sozialversicherungspflichtigen Nebentätigkeiten an. Aufwandsentschädigungen/ Als Einkommen gelten auch feste Vergütungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher oder gemeinnütziger Arbeit. Andere laufende oder einmalige Einnahmen umfassen eine Leibrente für verkaufte Immobilien und Steuerrückzahlungen. Auch Ausgleichszahlungen müssen angegeben werden.

Einkommensänderungen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft können Auswirkungen auf die Höhe des zu zahlenden Bürgergeldes haben und müssen immer rechtzeitig gemeldet werden.

20 Vermögen

Bitte machen Sie Angaben zum Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Als Vermögen gilt die Gesamtheit der in Geld bewertbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder Ausland befinden. Hierzu zählen insbesondere:

- Bank- und Sparkonten (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Ansprüche,
- Kraftfahrzeuge (zB Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen (sofern sie nicht Teil eines Pensionsplans sind),
- Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hauseigentum, (zB Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- andere Arten von Vermögenswerten (z. B. Wertgegenstände, Gemälde, Schmuck).

Ab dem Bezug des Bürgergeldes wird Vermögen nur dann für die Dauer von einem Jahr berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Die Jahresfrist beginnt frühestens am 01.01.2023.

Als erheblich gilt ein Vermögen des Antragstellers von mehr als 40.000,00 Euro, mit dem der Lebensunterhalt kurzfristig gesichert werden kann. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft kommen 15.000,00 Euro hinzu.

Bestimmtes Vermögen wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere selbstgenutztes Wohneigentum und typische Altersvorsorgeprodukte, wie etwa Riester-Renten. Das Vermögen muss als Altersvorsorgevermögen ausgewiesen sein. Bei Altersvorsorgevermögen kann für jedes Jahr der hauptberuflichen Selbstständigkeit ein Freibetrag gewährt werden.

Auch ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad zählen nicht zum Vermögen. Darüber hinaus zählen weitere Kraftfahrzeuge in der Bedarfsgemeinschaft zum Vermögen.

Anrechenbares Vermögen ist dann anrechenbar, wenn es der Sicherung des Lebensunterhalts dient oder wenn sein Geldwert durch Nutzung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung zur Sicherung des Lebensunterhalts genutzt werden kann. Vermögen, über das der Eigentümer nicht verfügen kann (z. B. weil das Vermögen verpfändet ist), ist nicht anrechenbar. Ob ein Vermögen anrechenbar ist, wird vom zuständigen Jobcenter festgestellt.

Wann ist ein Vermögensnachweis notwendig? (Wollen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?)

Einen Vermögensnachweis müssen Sie nur erbringen, wenn das Jobcenter Sie dazu auffordert. Das Jobcenter kann beispielsweise die Vorlage von Versicherungsnachweisen, Jahresabschlüssen oder Kontoauszügen verlangen (nähere Informationen finden Sie unter Nr. 43 „Kontoauszüge“). Von den genannten Unterlagen kann das Jobcenter Kopien anfertigen und alle für die Leistungsgewährung relevanten Angaben archivieren. Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse in der Bedarfsgemeinschaft haben Auswirkungen auf die Höhe des zu zahlenden Bürgergeldes und müssen immer zeitnah gemeldet werden.

21 Vorrangige Leistungen

Durch den Vorrang kann Ihre Hilfebedürftigkeit gemindert werden oder Ihr Anspruch auf Bürgergeld kann ausgeschlossen werden.

Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, der bei der zuständigen Stadt beantragt wird oder Kreisverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, der bei der Familienkasse beantragt wird Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, der beim Jugendamt beantragt wird Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, der bei der Agentur für Arbeit beantragt wird für Arbeit),
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Krankengeld).

22 Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren Beschäftigungen in den letzten 5 Jahren vor Ihrer Antragstellung, damit Ihr vorrangiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB III geprüft werden kann.

Tragen Sie die Angaben bitte lückenlos in die Tabelle ein.

Bitte geben Sie Zeiten der Selbständigkeit und der Pflege nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches an. (SGB XI), da für diese Zeiten die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Darüber hinaus sind Zeiten des Bezugs einer Ersatzleistung wie Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Altersrente wegen voller Erwerbsminderung wichtig. Bitte geben Sie auch Zeiten der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren an.

23 Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegenüber Dritten sind beispielsweise:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber (ausstehende Lohn- bzw. Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückerstattungsansprüche aus Stiftungsvermögen,
- Ansprüche aus einem Auflassungs- oder Eigentumsvorbehaltsvertrag,
- Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht abgewickelte, vertraglich garantierte Leibrentenzahlungen.

24 Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/Familienkassen

Anzugeben sind neben allen Arten von Renten- und Entschädigungszahlungen auch Arbeitslosengeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Krankengeld), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch SGB XII, Elterngeld, Pflegegeld und Insolvenzgeld.

25 Verpflichtungserklärung

Bei der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung kann man sich verpflichten, bei Hilfebedürftigkeit finanziell zu unterstützen. Das nennt man Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtungserklärung müssen Sie vorlegen, um Ihren weiteren Anspruch prüfen zu lassen. Wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorliegt, reichen Sie bitte andere geeignete Unterlagen ein, zum Beispiel Angaben zur Person, die Sie finanziell unterstützen.

26 Kranken- und Pflegeversicherung; Kranken- und Pflegeversicherung; Krankenkassenwahl

Das Jobcenter ist verpflichtet, für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Kranken- und Pflegeversicherung sicherzustellen. Hierzu muss das Jobcenter wissen, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft bereits zuvor Mitglied einer Krankenkasse waren.

Sie haben grundsätzlich ein Wahlrecht in der Krankenkasse im Umfang des Wahlrechts für versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Waren Sie bislang gesetzlich versichert und ändert sich der Versicherungsgrund (z. B. Bürgergeld nach versicherungspflichtiger Beschäftigung) oder die Leistungsart (z. B. Bezug von Bürgergeld nach Bezug von Arbeitslosengeld), haben Sie bei nahtlos oder innerhalb eines Monats aneinander anschließenden aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften erneut ein Wahlrecht. Sie können dann zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen wählen. Das Wahlrecht muss dabei spätestens zwei Wochen nach Beginn der Versicherungspflicht in der von Ihnen gewählten Krankenkasse ausgeübt werden.

Bitte machen Sie daher die entsprechenden Angaben und legen Sie einen Nachweis des gewählten Krankenversicherers vor. Möchten Sie bei Ihrem bisherigen gesetzlichen Versicherer verbleiben, kann dieser als bisheriger Krankenversicherer angegeben werden. In diesem Fall kann alternativ eine Kopie der letzten elektronischen Gesundheitskarte als Nachweis vorgelegt werden. Die elektronische Gesundheitskarte wird nicht gespeichert.

Wenn Sie bisher familienversichert waren, haben Sie ab Beginn des Bürgergeldbezugs das Recht, eine gesetzliche Krankenkasse zu wählen. Wenn Sie dieses Wahlrecht ausüben möchten, reichen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten bereits bei der Antragstellung auf Bürgergeld, eine Kopie Ihrer Mitgliedsbescheinigung oder einen sonstigen Nachweis der gewählten Krankenkasse ein. Wenn Sie keine neue Krankenkasse wählen, bleiben Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert. Als Nachweis kann in diesem Fall alternativ eine Kopie der letzten elektronischen Gesundheitskarte vorgelegt werden. Die elektronische Gesundheitskarte wird nicht gespeichert.

27 Zuletzt privat versichert, freiwillig gesetzlich versichert oder nicht versichert

Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft vor Beginn des Bürgergeldbezugs Mitglied einer privaten Krankenversicherung oder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Versicherung waren oder überhaupt nicht versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Die Anlage SV ist auch auszufüllen, wenn Sie:

- erhalten lediglich Bürgergeld in Form eines Kredits oder
- Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet, sind aber nicht erwerbsfähig und beziehen deshalb Bürgergeld für Empfänger, die nicht arbeitsfähig sind, oder
- Hilfeleistungen ausschließlich aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge benötigen.

Sie haben dann grundsätzlich Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Nummer 51 „Zuzahlung zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“.

Auch wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft bislang nicht versichert waren, sind Sie als Bürgergeldempfänger grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

Allerdings besteht unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei hauptberuflicher Selbständigkeit) keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. In diesen Fällen wären Sie letztlich verpflichtet, sich einer anderen Versicherung anzuschließen (privat oder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung). Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Unter welchen Voraussetzungen liegt eine hauptberufliche Selbständigkeit vor? (Wann liegt eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vor?)

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Person persönlich selbstständig in der Land- oder Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder in einer sonstigen freiberuflichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht auf eigene Rechnung und Gefahr tätig ist. Die Tätigkeit muss nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Einkommen) und ihrem zeitlichen Umfang (Wochenstundenzahl) den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit darstellen und andere mögliche Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigen. Auf gesetzlicher Ebene wird die hauptberufliche Tätigkeit vermutet, wenn im Rahmen der Selbständigkeit mindestens ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt ist. Diese Vermutung kann durch entsprechende Belege widerlegt werden. Bei Unsicherheiten zur Feststellung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihren Krankenkassenträger.

28 BIC/IBAN

Die BIC- und IBAN-Nummern finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Sie finden die BIC- und IBAN-Nummern auch auf Ihrer Online-Banking-Seite, zum Beispiel unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nach Bezeichnung bei Ihrer Bank.

oder der Website der Sparkasse. Diese Informationen finden Sie auch auf den Zahlungskarten der meisten Banken und Sparkassen.

Die Angabe Ihres BIC ist nur dann erforderlich, wenn Sie ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes angeben.

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, gleichzeitig Arbeitslosengeld und Bürgergeld auf zwei verschiedene Bankkonten zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass bei Überweisungen auf ein Kreditkarten-Sammelkonto die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck nicht möglich ist und es zu Rückbuchungen kommen kann. Wir raten Ihnen daher dringend, für die Leistungsauszahlungen ein Girokonto zu verwenden.

Was ist, wenn ich kein Bankkonto habe? (Was ist, wenn ich kein Konto habe?)

Nach dem Zahlungskontengesetz ist jeder Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union berechtigt, ein sogenanntes Basiskonto zu eröffnen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Sie können die Leistungen auch in Form einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Postscheck) erhalten. Das bedeutet, dass Sie sich die Leistungen in bar bei jeder Zahlstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank auszahlen lassen können. Dafür fällt jedoch eine pauschale Gebühr von 2,85 Euro an, die von dem auszahlenden Betrag abgezogen wird. Die Zahlstelle kann für die Barauszahlung weitere Gebühren erheben – diese richten sich nach dem auszahlenden Betrag.

29 eDienste

Auf www.jobcenter.digital Auf der Website der .de finden Sie zahlreiche Informationen zu finanziellen Leistungen wie dem Bürgergeld, aber auch zu den Themen Arbeitssuche, Familie, Gesundheit und Weiterbildung.

Auch Ihre wichtigsten Angelegenheiten können Sie online erledigen: Formulare online ausfüllen und sicher versenden oder Änderungen bequem online mitteilen.

Wenn Sie Unterlagen oder Nachweise online einreichen, werden diese digital an das Jobcenter weitergeleitet und in dieser Form in der Akte des Jobcenters gespeichert. Achten Sie bitte darauf, dass die online eingereichten Unterlagen oder Nachweise vollständig und leserlich sind. Unvollständige oder unleserliche Unterlagen können zu Rückfragen und Verzögerungen führen.

Zur Nutzung des Online-Angebots auf www.jobcenter.digital Sie müssen sich lediglich registrieren. Ihr passwortgeschütztes Benutzerkonto können Sie in Ihrem Jobcenter freischalten lassen. Der Sachbearbeiter kann Ihnen den Zugang zu den eServices direkt vor Ort freischalten oder Sie erhalten Ihre Zugangsdaten per Post.

30 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft auf Zeit ist eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft. Eine Bedarfsgemeinschaft auf Zeit liegt vor, wenn:

- die bedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt sind und
- das minderjährige Kind sich regelmäßig im Haushalt des anderen Elternteils aufhält.

Der Aufenthalt des Kindes ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht anhand der tatsächlichen Umstände zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine vorübergehende Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer vorübergehenden Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf die Leistungsberechtigung des minderjährigen Kindes.

Ist der Elternteil, der das Haupt Sorgerecht innehat, nicht bedürftig, erfolgt keine Prüfung und Zuteilung des Kindergeldes. Eine Ausnahme ist das gemeinsame Sorgerecht. Wird ein solches Sorgerechtsverfahren gewählt, wird nicht nur das Kindergeld hälftig geteilt, der bedürftige Elternteil hat auch Anspruch auf die Hälfte eines Mehrbedarfs, wenn er alleinerziehend ist.

31 Sonstige Wohnkosten

Als sonstige Lebenshaltungskosten gelten Kosten, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Kosten, die in der Regel nicht berücksichtigt werden, sind beispielsweise die Kosten für Strom, Kabelgebühren und Telefonkosten.

32 Schuldzinsen

Der Nachweis der anfallenden Schuldzinsen kann beispielsweise durch die Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplans erbracht werden.

Unnötige Angaben können geschwärzt werden.

Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Bürgergeldes nicht dem Zweck der Vermögensbildung dienen darf. Droht durch Nichtzahlung der Tilgungsleistungen der Verlust der selbstgenutzten Immobilie, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter.

33 Nachweis über besonderen Bedarf

Bezieht sich der unstrittige besondere Bedarf auf eine Erkrankung, genügt ein entsprechendes ärztliches Attest, in dem ein Arzt den besonderen Bedarf im Hinblick auf die Erkrankung bestätigt.

Wenn Sie Bedenken haben, einem Sachbearbeiter Auskunft über Ihren Gesundheitszustand zu geben, können Sie diese Angaben in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Dieser wird dann an den Medizinischen Dienst des Jobcenters weitergeleitet, der ohne Angabe des tatsächlichen Zustands eine Beurteilung des besonderen Bedarfs vornimmt.

34 Ferienjob

Einkünfte aus sogenannten Ferienjobs werden nicht berücksichtigt, sofern:

- Der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Der Schüler besucht eine allgemeinbildende oder berufliche Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeit erfolgt in den Schulferien, also zwischen zwei Schulperioden.

35 Aufwandsentschädigungen/Aufwandsentschädigungen (Aufwandspauschalen)

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geld-/Sachleistungen), die Sie bei der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit als Ausgleich für Ihren Einsatz und die mit der Ausübung dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen erhalten. Diese Zahlungen beruhen in der Regel auf öffentlich-rechtlichen Regelungen und werden aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Typische Tätigkeiten sind zum Beispiel Tätigkeiten als Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtlicher Bürgermeister.

Einkünfte aus den oben genannten Tätigkeiten werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht bei den Einkünften berücksichtigt. Die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1878

des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr ebenfalls unberücksichtigt (Betrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Ausgaben, die im Rahmen der Ausübung einer Nebentätigkeit, einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit getätigt werden, dürfen stichpunktartig aufgeführt werden. Bitte legen Sie Belege für die Ausgaben bei. Sofern aus den Unterlagen ein Arbeitgeber ersichtlich ist, dürfen diese Angaben geschwärzt werden.

36 Eintritt einer Sperrzeit

Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn Sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten oder erhalten haben und dieser Anspruch ruht oder durch Ruhen der Leistungen vorzeitig erloschen ist. Dies gilt auch, wenn über ein Ruhen der Leistungen noch nachgedacht wird.

37 Einmalige Einnahmen

Bitte machen Sie Angaben zu Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinnen und Bonuszahlungen.

38 Unregelmäßige Einnahmen

Unregelmäßige Einnahmen sind beispielsweise sporadische Kunstverkäufe von Künstlern.

39 Kindergeld

Bezieht ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld, muss dies angegeben werden. Das Kindergeld wird dem Kind grundsätzlich in Höhe der tatsächlich gezahlten Summe als Einkommen zugerechnet. In Ausnahmefällen kann Kindergeld für den Anspruchsberechtigten berücksichtigt werden.

Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes. Lebt das Kind bei den Großeltern, können auch diese Anspruch auf Kindergeld haben. Das Kind selbst hat allerdings keinen Anspruch auf Kindergeld.

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir wohnt? (Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?)

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das abwechselnd bei beiden getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der der Kindergeldempfänger lebt. Dies ist in der Regel nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem vorübergehenden (kürzeren) Aufenthalt. Dies bedeutet, dass eine Berücksichtigung des Kindergeldes in Bezug auf diese Bedarfsgemeinschaft nicht in Betracht kommt.

40 Kindergeldbescheid

Sie erhalten von der Familienkasse einen Bescheid über Ihren Anspruch auf Kindergeld.

Wenn Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten, können Sie die Höhe der Zahlung sowie Ihre Kindergeldnummer und in der Regel auch den Zahlungszeitraum auf Ihrem Kontoauszug sehen.

Ist für die Zahlung des Kindergeldes eine Familienkasse im öffentlichen Dienst zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den jeweiligen Bezugszeitraum auf Ihrer Bezügebescheinigung erkennen, sofern das Kindergeld zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt gezahlt wird.

41 Werbungskosten/Absetzungen

Im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit fallen häufig Aufwendungen an (Werbungskosten). Die notwendigen Aufwendungen gelten als Lohnminderung.

Dabei wird ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro als Pauschalbetrag von den Einkünften abgezogen (sog. Basisdispositionsbetrag). Ausbildungsabsolventen, Schüler und Studenten erhalten auf ihr Erwerbseinkommen einen dynamischen Grundsicherungsbetrag in Höhe der Minijob-Grenze (aktuell 520,00 Euro), sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Ermittlung der Einkünfte werden die Verfügungsbeträge stets individuell ermittelt.

So werden zum Beispiel die Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer von der Vergütung abgezogen.

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abzugsfähig sind, sind insbesondere:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsvertrag (z. B. Fahrtkosten für Bus- und Bahnfahrten, Arbeitsressourcen, Mahlzeiten),
- Lebensunterhaltsbeihilfen,
- Einkünfte der Eltern, die als Teil der Ausbildungsförderung berücksichtigt werden (zB Berufsausbildungsstipendium Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eines Kindes,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zB Kfz-Haftpflichtversicherung),
- Private Versicherung für minderjährige Kinder. Für die entsprechende private Versicherung für minderjährige Kinder wird ein pauschaler Betrag vom Einkommen des minderjährigen Kindes werden monatlich 30,00 Euro abgezogen.

42 Unterhaltstitel

Eine Kopie des Unterhaltstitels, in dem die Höhe des Unterhaltsbetrags angegeben ist, wird zu den Akten genommen.

43 Kontoauszüge

Die Vorlage von Kontoauszügen ist grundsätzlich bei jedem Antrag erforderlich. Grundsätzlich sind von jedem von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführten Konto die Kontoauszüge der letzten drei Monate zur Einsicht vorzulegen. Unter Umständen kann der Auszug für einen kürzeren oder längeren Zeitraum benötigt werden. Vorgelegte Kontoauszüge mit nicht leistungsrelevantem Inhalt sind zurückzugeben oder, sofern Sie Kopien eingereicht haben, datenschutzkonform zu vernichten.

Bei der Vorlage von Bankauszügen ist es grundsätzlich erlaubt, besondere Arten personenbezogener Daten zu schwärzen. Dazu gehören beispielsweise Angaben zur ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben. (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

Schwärzen dürfen Sie allerdings nur bei Ausgaben, nicht aber bei Einnahmen. Bei Ausgaben dürfen lediglich bestimmte Angaben zum Empfänger und zum Überweisungstext geschwärzt werden. Die jeweilige Überweisung muss für die Überprüfung durch das Jobcenter nachvollziehbar bleiben. Bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien ist beispielsweise das Schwärzen des Parteinamens auf einem Kontoauszug möglich, sofern der Zahlungsvermerk „Mitgliedsbeitrag“ noch lesbar ist.

Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in der Akte des Jobcenters abgelegt/gespeichert werden, wenn sich auf den Kontoauszügen Tatsachen finden, die unmittelbare Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II haben. Über die Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet das zuständige Jobcenter im Einzelfall. Ist die Speicherung/ Eine Speicherung ist nicht erforderlich, die Kontoauszüge bzw. Kopien werden Ihnen retourniert oder datenschutzgerecht vernichtet.

44 Verkehrswert von Grundstücken

Angaben zum Verkehrswert von Immobilien oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter gegebenenfalls die Frage der Verwertung der Immobilien durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien können Kaufverträge oder Wertgutachten (jeweils in Kopie) herangezogen werden, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen solche Unterlagen nicht vor, legt das Jobcenter für die Berechnungen bei unbebauten Immobilien die Werte aus privaten Richtwerttabellen und bei bebauten Immobilien die Angaben aus Verkaufspreissammlungen der Gutachterausschüsse bei Kataster- und Vermessungsämtern zugrunde.

45 Häusliche Gemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat

Wenn ein Familienmitglied Sie verletzt oder Ihnen einen Schaden zufügt, wird das Jobcenter von ihm keine Entschädigung verlangen, wenn:

- der Schaden/die Verletzung nicht vorsätzlich verursacht wurde und
- es bestand eine häusliche Gemeinschaft.

Dasselbe gilt im Falle einer späteren Eheschließung zwischen Schädiger und Geschädigtem.

46 Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

Anhand der Vorlage fallrelevanter Unterlagen versucht das Jobcenter, sich ein Bild über den Sachverhalt zu machen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis den Rechtsstreit um die Entschädigung in der Regel beendet, reicht in diesen Fällen die Vorlage einer Kopie des jeweiligen Dokuments aus.

47 Ärztliche Gutachten

Bitte fügen Sie eine Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie auch Kopien aller vorliegenden ärztlichen Gutachten zum Unfall- oder Schadensereignis bei.

Wenn Sie Bedenken haben, diese Informationen einem Sachbearbeiter mitzuteilen, können Sie diese Daten in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Der Zugriff auf das ärztliche Gutachten ist auf die dazu befugten Personen beschränkt.

48 Nachweise für Unterhaltsansprüche

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltsansprüchen müssen Sie einen bestehenden Unterhaltsbescheid (z. B. Unterhaltsentscheidung, Unterhaltsbescheinigung, einstweilige Verfügung in Unterhaltsfragen), einen Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen vorlegen, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ergibt. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Originals erforderlich sein (z. B. bei einer Eigentumsübertragung nach § 727 ZPO).

Erst wenn nach eingehender Prüfung festgestellt werden kann, dass Unterhaltsansprüche nach dem SGB II an das Jobcenter übergehen können, werden die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen kopiert und zu den Akten genommen. Im Falle eines Scheidungsurteils oder einer Scheidungsentscheidung genügt die Vorlage des eigentlichen Unterhaltsbescheids.

49 Vertreter (Vertreter/in)

Vertreter im Unterhaltsverfahren kann ein Rechtsanwalt, eine Rechtsberaterin, ein Vormund oder das Jugendamt sein.

50 Nachweis der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern

Die Vaterschaftsanerkennung für ein uneheliches Kind kann durch die Vaterschaftsanerkennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Mutter oder einen Beschluss des Familiengerichts erfolgen. Ein Vaterschaftsgutachten muss nicht vorgelegt werden.

51 Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Beantragung des Bürgergeldes bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, wird Ihnen auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können auch nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, also Personen, die Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Empfänger erhalten oder die Bürgergeld nur in Form einer Gutschrift erhalten, einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Mitglieder einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind.

Sie müssen Nachweise über die Höhe der Beiträge erbringen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss nicht nur hervorgehen, wie hoch die Beiträge sind, sondern auch, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Sind Sie nicht nach dem Basistarif versichert, müssen die Beiträge dieses Tarifs gesondert nachgewiesen werden. Der Zuschuss zur privaten Versicherung wird grundsätzlich direkt an Ihren Krankenversicherer überwiesen. Geben Sie daher bitte die Bankverbindung Ihres Krankenversicherers an.

Werden Sie ausschließlich durch die Zahlung Ihrer Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen in der Höhe, die zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Der Zuschuss wird bei der gesetzlichen Versicherung direkt an Sie ausgezahlt. Bei der privaten Versicherung erfolgt die Auszahlung an Ihren privaten Versicherungsträger.



Hilfreiche Tipps zum Ausfüllen der Antragsunterlagen zum SGB II finden Sie auch in Videos unter: www.arbeitsagentur.de/erklaer-videos-sgb2